

Satzung des Vereins „Woltersburger Mühle“ e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Woltersburger Mühle e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in 29525 Uelzen, Woltersburger Mühle 1
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 1. Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
 2. Die Förderung der Jugendhilfe.
 3. Die Förderung der Religion.
 4. Die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. ein Dienstleistungszentrum mit dem Schwerpunkt der beruflichen Qualifizierung und sozialen Betreuung von arbeitslosen Menschen.
 2. eine Jugendwerkstatt für arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit.
 3. ein Zentrum für biblische Spiritualität und gesellschaftliche Verantwortung, das Tagungen organisiert, Gedankengut im Geiste des Zentrums in der Form von biblisch-theologischen Publikationen verbreitet, und kommunitäre Formen des Zusammenlebens entwickelt.
 4. Aufbau eines Netzwerkes für Kunst und Kultur, Veranstaltungen dieser Art und die Herausgabe einer Zeitschrift zur Stärkung der regionalen Kunst und Kultur.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke und Aufgaben des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, mit dem Ziel einer Bestätigung, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinne durch solche Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Begründung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

§ 5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Die schriftliche Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1. Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden.
2. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.
6. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
7. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Fälligkeitstermin werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand, b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten.
3. Überträgt der Verein, wie in Punkt 6 geregelt, die Geschäftsführung an eine geeignete Person, ist diese stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.
4. Der Vorstand tagt mindestens dreimal im Jahr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Abstimmung wird geheim durchgeführt, wenn ein Vereinsmitglied dies verlangt. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann zur Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins eine/n Geschäftsführer/in berufen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
3. Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.
4. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung hat durch ein Anschreiben an alle Vereinsmitglieder zu erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Satzungsänderungen, Wahl des Vorstandes gemäß § 10 und dessen Entlastung, Beitragsfestsetzung, Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers, Ausschließung eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds, Auflösung des Vereins, Wahl von Kassenprüfern.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
8. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung eine solche von $\frac{3}{4}$ erforderlich.
9. Wahlen sind auf Antrag geheim. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
10. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
2. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von $\frac{4}{5}$ der Mitglieder erforderlich.
3. Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 12 Liquidation

Die Liquidation obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden.

§ 13 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen, nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes, an eine gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und dieser Satzung naheliegenden Zwecke zu verwenden hat.